



**Protokollauszug**  
**12. Sitzung vom 23. Juni 2014**

**195/2014 13.06.10 Sandbühl, Pflegewohnungen, Betreutes Wohnen  
Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung Haus für Betagte  
Sandbühl und Pflegewohnungen  
Anpassung per 1. Juli 2014**

**A. Ausgangslage**

Mit SRB 9 vom 13. Januar 2014 hat der Stadtrat die Honorar-Ansätze für 2014 neu festgelegt. Im Beschluss werden die Ansätze individuell für die Tätigkeiten wie Reinigung, handwerkliche Aufgaben und Dienstleistungen von Fachpersonen bzw. Spezialisten etc. geregelt.

Im Haus für Betagte Sandbühl und den Pflegewohnungen wurden in der Vergangenheit gemäss gültigen Vollziehungsbestimmungen alle ausserordentlichen Leistungen, die von Mitarbeitenden erbracht werden, zu einem Einheitstarif von Fr. 60.00 verrechnet. Dieser Einheitstarif soll durch die neuen Ansätze ersetzt werden.

Eine Anpassung der Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung Haus für Betagte und Pflegewohnungen drängt sich zum jetzigen Zeitpunkt deshalb auf, weil die Bestimmungen für die Abrechnung im Betreuten Wohnen geändert haben (vgl. Vollziehungsbestimmungen pflegerisch betreutes Wohnen) und die neuen Ansätze im Sinne der einheitlichen Verrechnungspraxis in allen Einrichtungen gleichzeitig zur Anwendung kommen sollen.

**B. Anpassungen**

Der Punkt 4. Private Auslagen in den Vollziehungsbestimmungen ist wie folgt zu ändern:

1. **Korrektur:** „Ausserordentliche, einfache Serviceleistungen (z.B. ausserordentliche Reinigung, Näharbeiten, etc.)“, Fr. 48.00 pro Stunde (vorher Fr. 60.00)
2. **Korrektur:** „Notwendige Begleitung von BewohnerInnen (exkl. Transportkosten) Fr. 48.50 pro Stunde“ (vorher Fr. 60.00)
3. **Neu:** „Transporte und einfache handwerkliche Arbeiten Fr. 55.00 pro Stunde“
4. **Korrektur:** „Serviceleistungen des techn. Dienstes (höhere Anforderung) Fr. 64.00 pro Stunde“ (vorher Fr. 60.00)

Alle anderen Tarife (private Auslagen) werden unverändert übernommen.

**C. Konsequenzen**

Da diese Tarife äusserst selten zur Anwendung kommen, haben die Änderungen kaum Auswirkungen.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Vollziehungsbestimmungen, SKR Nr. 13.21, zur Taxordnung für das Haus für Betagte Sandbühl und die Pflegewohnungen werden gemäss dem vorstehenden Punkt B geändert.
2. Die Anpassungen treten auf den 1. Juli 2014 in Kraft.
3. Mit der Bekanntgabe der geänderten Bestimmungen an die Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Einrichtungen wird die Abteilung Alter und Pflege beauftragt.
4. Die Abteilung Alter und Pflege wird beauftragt, den Erlass der geänderten Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung für das Haus für Betagte Sandbühl und für die Pflegewohnungen im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.
5. Allfälligen Rekursen gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung im Sinne von §25 VRG entzogen.
6. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die geänderten Vollziehungsbestimmungen, Erlass SKR Nr. 13.21, in der Sammlung Kommunales Recht (SKR) nachzuführen.
7. Mitteilung an
  - Stadtschreiberin
  - Abteilungsleiterin Alter und Pflege
  - Sekretariat Abteilung Alter und Pflege
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Leiter Finanzen und Informatik
  - Archiv

Status: öffentlich

### **STADTRAT SCHLIEREN**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin